

## Ausfertigung

### Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Bodensee vom 17. September 2021

Aufgrund von §§ 7, 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SpG für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. Seite 587), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. Seite 259, 260), hat der Verwaltungsrat der Sparkasse Bodensee am 14. Juli 2021 folgende Änderungssatzung, welcher die Trägerversammlung der Sparkasse Bodensee am 19. Juli 2021 zugestimmt hat, beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Sparkasse Bodensee vom 1. Januar 2002, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. November 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. den Erwerb von Grundstücken, soweit der Kaufpreis nicht über 6.000.000,00 EUR hinausgeht, und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Verkaufspreis nicht über 6.000.000,00 EUR hinausgeht; bei einem Grundstückstausch ist der Vorstand nicht zuständig, wenn der Wert des zu erwerbenden oder der des zu veräußernden Grundstücks die genannten Beträge überschreitet;“

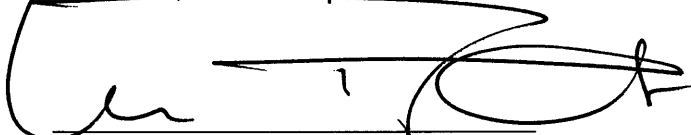
2. § 9 Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. die Errichtung von Gebäuden, soweit die voraussichtlichen Herstellungskosten ohne den Wert des Bauplatzes nicht über 6.000.000,00 EUR hinausgehen;“

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 17. September 2021



Uli Burchardt – Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Das Regierungspräsidium Tübingen hat dieser Satzung am 9. August 2021 zugestimmt.